

**Pachtvertrag  
für Waldreviere des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

Zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses  
vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Albrecht – Thaer - Str.  
34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des  
Regionalforstamtes (RFA) Rureifel-Jülicher Börde

- nachfolgend Verpächter genannt -

und

1. Herrn / Frau .....,  
wohnhaft in .....

2. Herrn / Frau .....,  
wohnhaft in .....

3. Herrn / Frau .....,  
wohnhaft in .....

- nachfolgend Pächter genannt –

wird folgender Jagdpachtvertrag abgeschlossen:

**Präambel**

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der  
Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und  
wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes.  
Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der  
Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

**§ 1  
Vertragsgrundlage, Pachtzweck**

(1) Der Verpächter verpachtet dem/den Pächter/n das Jagdausübungsrecht in dem in § 2  
näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

**EJB Kallbrück**

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden  
Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

(2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.

(3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

## **§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand**

(1) Der **Eigenjagdbezirk Kallbrück** hat eine Größe von insgesamt **248,60 Hektar**.

(2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).

(3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter/n Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

## **§ 3 Pachtdauer**

(1) Die Pachtzeit beginnt am **01.04.2018** und dauert, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt, **5 Jahre**. Sie endet am **31.03.2023**.

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).

## **§ 4 Pachtpreis**

(1) Der Pachtpreis nach **Submission** beträgt pro Jagdjahr .....€ je Hektar  
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 % =       €.  
Insgesamt =                               €  
In Worten:

(2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von .....EUR  
ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD, unter dem Verwendungszweck:

zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

## **§ 5 Jagderlaubnisse**

- (1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.
- (2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal 2 Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern und dem Verpächter zu unterzeichnen.
- (4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der/die Pächter eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft/en oder kündigt/en.

## **§ 6 Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung**

- (1) Verpächter und Pächter führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- (2) Das Wildschadensmonitoring im Forstbetriebsbezirk und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:
  - a) Die Begründung standortgemäßer Mischwälder darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.
  - b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schälschäden gefährdet werden.
- (3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Fichte, Douglasie, Buche, Eiche,

## **§ 7 Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz**

- (1) Der/Die Pächter verpflichtet/n sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.
- (2) Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, in gegatterte Kulturfächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen der/die Pächter der Abforderung nicht nach, ist der zuständige Revierleiter des Verpächters ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt/tragen der/die Pächter.

Der Revierleiter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit seinen eigenen Jagdhund frei suchen zu lassen.

(3) Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den/die Pächter sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schälung einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird.

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.

Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

(4) Der/Die Pächter hat/haben Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen.

Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet/n der/die Pächter unmittelbar.

(5) Sofern der/die Pächter den Abschussplan bzw. den vereinbarten Abschuss nicht erfüllt/en, hat er dem Verpächter Wildschaden an allen Hauptbaumarten im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Die Bewertung der Wildschäden erfolgt durch den Verpächter nach den zum Schadenszeitpunkt im Landesbetrieb Wald und Holz NRW verbindlichen Verfahren.

## **§ 8**

### **Abschussplanung und Abschussdurchführung**

(1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des/der Pächter/s. Den waldökologischen Zielsetzungen des Verpächters sind die Wilddichten entsprechend anzupassen.

(2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind vom/von den Pächter/n unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.

(3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschlusses vorgibt, ab. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.

(4) Der/Die Pächter hat/haben dem Verpächter an einem vorbezeichneten Ort die frisch erlegten Stücke von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) vorzulegen (Körperlicher Nachweis).

Nicht vorgelegtes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

Ort bzw. Verfahren nach Vereinbarung mit dem zuständigen Forstbetriebsbezirk.

(5) Wenn und soweit der/die Pächter den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat/haben, hat der Verpächter das Recht, die

notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichtet/n sich der/die Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat/haben der/die Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht dem/den Pächter/n zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

## **§ 9**

### **Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen**

(1) Vorhandene Wildäsungsflächen stellt der Verpächter zu Verfügung; für vom Verpächter als notwendig erachtete Flächen für Neuanlagen werden Flächen bereitgestellt.

(2) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Wildäsungsfläche als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.

(3) Kirrungen sind ausschließlich vom Forstbetriebsbeamten oder vom Forstamt zu genehmigen. Vorrang hat die Abschusserfüllung beim reproduzierenden wiederkäuenden Schalenwild.

## **§ 10**

### **Forstamtsspezifische Jagdregeln**

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK RFA Rureifel-Jülicher Börde) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für den/die Pächter verbindlich:

- a) Mitgliedschaft in der Rotwild-Hegegemeinschaft Venn-Hürtgenwald.
- b) Die Schwarzwildbejagung ist bei Seuchengefahr zu intensivieren.
- c) Prädatoren werden mit Ausnahme von Neozoen nicht bejagt.
- d) Verbot der Fallenjagd.

## **§ 11**

### **Besondere Auflagen aus dem Naturschutzrecht**

Teilbereiche des Jagdbezirkes liegen im **Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Kalltal und Nebentäler“ (DN-026 bzw. DE 5303-302)**. Somit gelten für den/die Pächter Verbote und Gebote entsprechend der Naturschutzgebietsverordnung bzw. Vorgaben der FFH-Richtlinie „Kalltal und Nebentäler“ (s. Anlagen 4 und 5, Kartenausschnitt mit Informationen zu den Schutzziele).

## § 12

### Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

(1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des/r Pächter/s und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem/n Pächter/n.

(2) Der/Die Pächter hat/haben seine/ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der/die Pächter der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des/r Pächter/s entfernen lassen.

(3) Der Verpächter gestattet dem/n Pächtern und dessen Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege **im Jagdbezirk** zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen Wegen liegt bei 30 km/h, bei asphaltierten Wegen bei 50 km/h.

Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

## § 13

### Jagdhund, Jagdbeauftragter

(1) Besitzt/en der/die Pächter keinen brauchbaren Jagdhund, hat er nachzuweisen, dass ihm ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.

(2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des/der Pächter/s mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder steht/en der/die Pächter aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat/haben er/sie einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des/der Pächter/s für ihn/sie vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber soll bestätigter Jagdaufseher sein.

## § 14

### Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

(1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.

(2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem/den Pächter/n im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 15** **Kündigung durch den Verpächter**

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn

- a) dem bzw. einem Pächter der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
- b) der bzw. ein Pächter rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
- c) der bzw. ein Pächter wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt/n,
- d) der/die Pächter die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat/haben,
- e) der/die Pächter mit seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist/sind,
- f) der/die Pächter oder in seinem/ihrer Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat/haben,

(2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden des/der Pächter/s.

(3) Im Falle einer Kündigung hat/haben der/die Pächter dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

## **§ 16** **Mehrheit von Pächtern, Tod des/eines Pächters**

(1) Sofern mehrere Pächter an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines Pächters berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem der Pächter, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.

(2) Bei Tod des Pächters oder eines Mitpächters richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

**§ 17**

**Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der Jagdpachtvertrag ist vom Pächter/von den Pächtern der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzuzeigen. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.

**§ 18**

**Sonstige Vereinbarungen**

.....  
.....

**§ 19**

**Anlagen zum Vertrag**

Diesem Vertrag sind beigefügt:  
Anlage Nr. 1: Revierkarte  
Anlage Nr. 2: NSG/FFH-Kartenausschnitt mit Schutzzielinformationen

Für den Verpächter

Für den/die Pächter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum  
im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

- Siegel -

